

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0750/2012

Auskunft erteilt:

Herr Böhme

Ruf:

492 61 56

E-Mail:

Boehme@stadt-muenster.de

Datum:

07.11.2012

Betrifft

Verkehrsberuhigung in der Saarbrücker Straße
- Anregung lfd. Nr. 87/2012 gemäß § 24 GO NRW

Beratungsfolge

04.12.2012 Bezirksvertretung Münster-Mitte

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. In der Saarbrücker Straße sind ergänzende Verkehrsberuhigungsmaßnahmen nicht erforderlich.
2. Die Anregung lfd. Nr. 87/2012 gemäß § 24 GO NRW ist damit erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Kosten und Folgekosten entstehen.

Begründung:

Die Eingaber beantragen zu prüfen, ob in der Saarbrücker Straße zwischen der Einmündung Hachtshöhe und der Brücke über die B 51 Maßnahmen zur Einhaltung des Tempolimits von 30 km/h (zwei Bodenschwellen und ein Hinweis auf das Tempolimit von 30 km/h durch Markierung auf der Straße) ergriffen werden können. Darüber hinaus wird gebeten, den Dienstweg neben der Brücke durch ein verschließbares Tor zu sichern und anstelle der Sperrpfosten eine Umlaufsperrung aufzustellen.

Die Verwaltung hat das Anliegen in Abstimmung mit der Polizei und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass diesem aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden kann:

Der Straßenquerschnitt der Saarbrücker Straße besteht aus einer ca. 5,50 m breiten Fahrbahn auf der einseitig geparkt wird und separaten Gehwegen. Der Radverkehr wird im Mischverkehr auf der Fahrbahn geführt. Die Straße liegt in einer Tempo-30-Zone und ist eine Sackgasse. Verkehrsberuhigende Maßnahmen sind in Sackgassen nicht üblich.

Bodenschwellen können eine Verkehrsberuhigung darstellen. Allerdings beschwerten sich regelmäßig nach der Einrichtung von Bodenschwellen die Anwohner, da die Bodenschwellen einen hohen Lärmpegel verursachen. Die Verkehrsteilnehmer fahren in die Straße, bremsen vor der Bodenschwelle ab, fahren über die Bodenschwelle und geben danach wieder Gas. In nicht wenigen Fällen wurde aufgrund der entstandenen Lärmbelästigung die Bodenschwelle nach kurzer Zeit wieder zurückgebaut. Zusätzlich ist auf der Saarbrücker Straße ein reger Fahrradverkehr vorhan-

den. Für den Radfahrer stellt eine Bodenschwelle ein nicht unerhebliches gefährliches Hindernis im Verkehrsraum dar.

Nach § 39 Absatz 1a StVO hat der Verkehrsteilnehmer innerhalb geschlossener Ortschaften abseits von Vorfahrtstraßen grundsätzlich davon auszugehen, dass er sich in einer Tempo-30-Zone befindet. Somit handelt es sich bei Tempo-30-Zonen innerhalb von Wohngebieten um Standardverkehrsmaßnahmen und nicht um Ausnahmen, auf die besonders hingewiesen werden muss. Danach ist das Aufbringen von Piktogrammen entbehrlich. Innerhalb großer Zonen kann die Markierung jedoch nur ausnahmsweise in Betracht gezogen werden, bspw. bei einem festgestelltem hohen Geschwindigkeitsniveau.

Das Geschwindigkeitsniveau und die Kfz-Verkehrsstärke wurden vom 30.08.2012 bis 05.09.2012 ermittelt. Im Querschnitt wurden ca. 200 Kfz/24h erfasst. Als maßgebende Kenngröße für das Geschwindigkeitsniveau einer Straße gilt die V-85-%-Geschwindigkeit. Sie gibt an, welche Geschwindigkeit von 85 % der Kraftfahrzeuge unterschritten wird. In der Saarbrücker Straße liegt sie bei 30 km/h, damit ist das Geschwindigkeitsniveau moderat und nicht auffällig. Es wird keine Notwendigkeit gesehen, Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung in Erwägung zu ziehen.

Der Dienstweg neben der Brücke ist für die Kontrolle des Bauwerks während einer Brückenprüfung erforderlich. Das Schild "Dienstweg nur für Befugte" ist vorhanden. Dies reicht rein rechtlich als Sicherung des Weges aus. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW muss nicht die Dienstwege an den Brücken über die Umgehungsstraße und sämtliche Straßenböschungen noch zusätzlich sichern. Hier ist auch die Aufsichtspflicht der Eltern gefordert.

Zurzeit ist der Weg von der Straße aufgrund des Grüns kaum ersichtlich. Eine zusätzliche Absicherung mit einem Holzzaun oder einem abschließbaren Tor ist aus Sicht des Landesbetriebs Straßenbau NRW nicht erforderlich und wird daher nicht vorgenommen.

Umlaufsperrungen stehen in der Nähe von Schulen und Kindergärten, an Spielplätzen sowie an Rad- und Gehwegen, die an stark befahrenen Straßen enden oder diese kreuzen. Sie sollen die Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer erhöhen, deshalb werden sie auch an Querungsstellen mit schlechten Sichtverhältnissen oder stärkerem Kfz-Verkehr aufgestellt.

Der Standort auf der Saarbrücker Straße erfüllt alle diese Kriterien nicht. Ebenso entstehen durch den Einsatz von Umlaufsperrungen Behinderungen für Fußgänger mit Kinderwagen sowie Rollstuhlfahrer und Radfahrer, insbesondere Radfahrer mit Fahrradanhängern.

Die beiden Sperrpfosten vor der Brücke über die B 51 wurden von der Verwaltung im Rahmen des Projekts "Prüfung von Sperrpfosten und Umlaufsperrungen im Stadtgebiet" untersucht. Seitens der Verwaltung wird keine Notwendigkeit gesehen, eine Umlaufsperrung anstelle der beiden Sperrpfosten aufzustellen. Damit die Sperrpfosten rechtzeitig von Radfahrern erkannt werden, sollen diese noch mit einer Bodenmarkierung gesichert werden.

Zusammenfassende Bewertung

Aus Sicht der Verwaltung und der Polizei werden die Verkehrsverhältnisse in der Saarbrücker Straße nach wie vor als verkehrssicher eingestuft. Ergänzende bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung werden für nicht erforderlich gehalten.

Den Eingebenen der Anregung wird in diesem Sinne geantwortet.

in Vertretung

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlage: - Anregung lfd. Nr. 87/2012 nach § 24 GO NRW